

Juni 2026

Gute Nachricht für unsere Minijobberinnen und Minijobber

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 1. Juli 2026 gibt es eine neue Möglichkeit für alle, die bei uns einen Minijob ausüben und sich früher von der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen: Ihr könnt diese Entscheidung jetzt freiwillig rückgängig machen und wieder in die Rentenversicherung einsteigen. Wir möchten Euch kurz erklären, worum es geht.

Worum geht es eigentlich?

Wer einen Minijob hat, ist normalerweise rentenversicherungspflichtig. Viele haben sich davon aber befreien lassen, weil dadurch kein eigener Beitrag vom Lohn abgezogen wird. Der Haken dabei: Ohne eigenen Beitrag bleiben auch viele Vorteile der Rentenversicherung auf der Strecke. Bisher konnte man diese Entscheidung kaum mehr ändern. Das ändert sich jetzt.

Was würde sich für Euch ändern?

Wenn Ihr Euch für die Rückkehr in die Rentenversicherung entscheidet, wird zukünftig ein kleiner Eigenanteil vom Lohn abgezogen. Das heißt: Aus einem überschaubaren monatlichen Eigenanteil wird zusammen mit dem Arbeitgeberanteil ein deutlich höherer Gesamtbeitrag, der vollständig Eurem eigenen Rentenkonto zugutekommt.

Welche Vorteile bringt das?

Mit der Rentenversicherungspflicht sichert Ihr Euch unter anderem:

- **Schutz bei Erwerbsminderung:** Wenn Ihr aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr arbeiten könnt, kann eine Erwerbsminderungsrente gezahlt werden.
- **Anspruch auf Reha-Leistungen:** Medizinische und berufliche Reha-Maßnahmen, auch Umschulungen, können von der Rentenversicherung übernommen werden.
- **Absicherung für die Familie:** Witwen-, Witwer- und Waisenrente sind für Eure Angehörigen abgesichert.
- **Höhere Altersrente:** Euer Verdienst wird in voller Höhe für die spätere Rente berücksichtigt.
- **Wartezeiten und früherer Rentenbeginn:** Jeder Monat zählt mit, zum Beispiel für die Altersrente für langjährig Versicherte.
- **Zugang zu geförderter Altersvorsorge:** Erst durch die Rentenversicherungspflicht könnt Ihr zum Beispiel eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester oder ETF-Sparen) nutzen.

Im Grunde kauft Ihr Euch mit einem überschaubaren Eigenanteil also nicht nur ein bisschen mehr Rente, sondern den Zugang zu einem ganzen Paket an Absicherungen, das privat oft deutlich teurer wäre.

Was solltet Ihr noch wissen?

Die Entscheidung für die Rentenversicherungspflicht ist endgültig: Eine spätere erneute Befreiung ist nicht mehr möglich, solange das Beschäftigungsverhältnis besteht. Übt Ihr mehrere Minijobs gleichzeitig aus, gilt die Entscheidung für alle diese Jobs einheitlich, und Ihr müsst auch die anderen Arbeitgeber darüber informieren. Nehmt Euch daher gerne ein wenig Zeit für die Entscheidung – es lohnt sich, das in Ruhe durchzudenken.

Was müsst Ihr tun, wenn Ihr Interesse habt?

Meldet Euch einfach bei unserer Personalabteilung. Wir erklären Euch die Details gerne noch einmal persönlich und stellen Euch das nötige Antragsformular zur Verfügung. Den Antrag könnt Ihr ab sofort stellen, damit die Änderung zum nächsten Monatsersten wirksam wird.

Wer sich unsicher ist, ob sich der Schritt persönlich lohnt, kann sich übrigens auch kostenlos und unverbindlich bei einer Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen. Dort wird auch ein Blick in das eigene Rentenkonto möglich.

Bei Fragen sind wir jederzeit für Euch da.

Eure Personalabteilung

Anlage: Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 6 Abs. 6 SGB VI)